



Stadt Kloten
Stadtrat
Kirchgasse 7
8302 Kloten

STADT KLOTEN		17
Gesch.-Nr.	Archiv-Nr.	
Eingang 26. OKT. 2017		
Erledigung → Orig.	Kenntnisnahme → Kop.	
	Stadtrat	X HOK, KI
	VDir	X
	F + L	
	E + S	
MO D	L + S	
	B + K	
	F + S	
	G + A	
Termin:		Bemerk:

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung
Raumplanung

Team Süd-West

Julia Wienecke
Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 43 11
julia.wienecke@bd.zh.ch
www.are.zh.ch

Referenz-Nr.:
ARE 17-1246

25. Oktober 2017

Kloten. Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Regelung für Valetparking (Off-Airport-Parking) – Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. August 2017 haben Sie uns die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO), Regelung für Valetparking (Off-Airport-Parking) zur Vorprüfung eingereicht. Wir haben das Amt für Verkehr (AFV) der Volkswirtschaftsdirektion und die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts (TBA/FALS) zum Mitbericht eingeladen. Deren Stellungnahmen sind in die Vorprüfung eingeflossen. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Ausgangslage

Auslöser der BZO-Teilrevision ist, dass vermehrt Anfragen und Gesuche für Parkierungsdienste – sogenanntes Valetparking – in der Flughafenregion Zürich gestellt werden. In der Stadt Kloten ist betreffend ein solches Baugesuch ein Rechtsmittelverfahren hängig. Im Entscheid vom 23. März 2017 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschieden, dass die Stadt Kloten den Ausführungen im kantonalen Richtplan zum Valetparking (Kap. 4.5.3 lit. b und c) in der Nutzungsplanung Nachachtung zu verschaffen habe. Für die Stadt besteht somit Handlungsbedarf. Mit der vorliegenden Teilrevision zielt der Stadtrat Kloten trotz des laufenden Rechtsmittelverfahrens darauf, Rechtssicherheit betreffend die Rahmenbedingungen zum Valetparking zu schaffen. Im Verwaltungsgerichtsurteil wird darauf hingewiesen, dass Richtpläne nicht rechtsetzend, sondern behördenverbindlich sind. Daher bedarf es einer Regelung in der BZO, um die bestehende Rechtslücke zu schliessen. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22. August 2017 den Entwurf der Teilrevision der BZO, Regelung für Valetparking (Off-Airport-Parking) zustimmend zur Kenntnis genommen und die Vorlage zur kantonalen Vorprüfung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) freigegeben.

Die Vorlage umfasst nur die Ergänzung des Art. 62 «Parkierungsanlagen ohne Grundnutzungen» BZO.



2. Gesamtbeurteilung

Gemäss kantonalem Richtplan Pt. 4.5.3 (Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen) haben sich die Gemeinden bei der Erstellung von Parkierungsanlagen an den Zielsetzungen des Richtplans zu orientieren: «Die Gemeinden überprüfen die Bau- und Zonenordnung, den Erschliessungsplan, die Sondernutzungspläne sowie die Parkierungsverordnung und passen sie nötigenfalls den Zielsetzungen gemäss Pt. 4.5.1, den regionalen Richtplänen und den Erkenntnissen aus den regionalen Gesamtverkehrskonzepten an. Die Gemeinden bewilligen Parkierungsanlagen für Parkplätze ausserhalb des Flughafenperimeters für Passagiere des Flughafens Zürich nur an den in den regionalen Richtplänen festgelegten Standorten.»

Der regionale Richtplan Glattal wurde am 29. März 2017 von der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedet. Der Richtplan macht betreffend die Zielvorgaben zur Parkierung folgende Aussage (Kap. 4.6.1 Parkierung, Ziele): «Ausserhalb des SIL-Perimeters ist kein Valetparking (Parking für Dritte gegen Entgelt) ohne regionalen Richtplaneintrag zulässig.» Der regionale Richtplan Glattal beinhaltet im Kap. 4.6.2 Karteneinträge keinen entsprechenden Eintrag.

Der Art. 62 BZO wird dahingehend ergänzt, dass die Vorschriften nur solche Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Parkplatzreglement regeln, welche sich auf eine zugehörige Grundnutzung stützen. Zudem wird neu geregelt, dass kommerzielle Parkierungsanlagen ohne eine zugehörige Grundnutzung (Geschossfläche), d.h. gewinnorientierte Anlagen, einen Richtplaneintrag bedingen und dass diese zulässig sind, sofern im Richtplaneintrag Standort, Anzahl und Nebenbestimmungen definiert sind. Gemäss Erläuterungsbericht sind von dieser Regelung folgende Sachverhalte ausgeschlossen: Autohandel, Autogaragen, Autovermietung und Parkierungen im öffentlichen Grund (weisse und blaue Parkplätze werden strassenpolizeirechtlich geregelt).

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO liegt eine gut begründete und planungsrechtlich schlüssige Vorlage vor, die es ermöglicht, die unkontrollierte und unerwünschte Verbreitung von Off-Airport-Parking im Stadtgebiet Kloten zukünftig unterbinden zu können. Ein Verbot oder eine Beschränkung von Off-Airport Parking aus raumplanerischen Gründen ist grundsätzlich zulässig. Die Vorlage wird als sinnvolle und zielorientierte Ergänzung der Nutzungsplanung gewürdigt und wird als rechtmässig, zweckmässig und angemessen nach § 5 PBG beurteilt. Zur Optimierung der Lesbarkeit bzw. zwecks eindeutiger Auslegung werden nachstehende Formulierungsanpassungen empfohlen.

3. Beurteilung im Einzelnen

Bestimmungen / Bau- und Zonenordnung

Art. 62, Parkierungsanlagen ohne Grundnutzungen.

Zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt anzupassen:

«Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement geregelt. Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge (Parkie-



zung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind.»

Sofern der vorliegende Vorschriftentext durch die Stadt Kloten nicht angepasst werden sollte, ist jedoch folgende sprachliche Verbesserung vorzunehmen. Der Satz «kommerzielle Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge ohne zugehörige Grundnutzung bedingen einen Richtplaneintrag und sind im Rahmen deren Festlegung bezüglich Standort, Anzahl und Nebenbestimmungen zulässig» ist im zweiten Abschnitt bezüglich der Referenzierung nicht ausreichend präzise. Die Formulierung «deren» bezieht sich nicht eindeutig auf den Richtplan. Anstelle von «...und sind im Rahmen deren Festlegung» ist «und sind im Rahmen dessen Festlegung» zu verwenden.

4. Weitere materielle Hinweise

Harmonisierung der Baubegriffe

Der Kanton Zürich ist der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) nicht beigetreten. Das Planungs- und Baugesetz (PBG) wurde aber mit Beschluss des Kantonsrats Nr. 5059/2014 an die Begriffsdefinitionen gemäss IVHB angepasst. Die Änderung ist seit 1. März 2017 in Kraft. Die Gemeinden haben bis am 28. Februar 2025 Zeit, ihre BZO an die neuen Baubegriffe anzupassen. Es wird daher empfohlen, im Rahmen einer nächsten Revision die neuen Begriffe zu verwenden.

5. Formelle Hinweise

Für die Genehmigung der Teilrevision Nutzungsplanung, BZO, Regelung für Valetparking sind die Unterlagen (Bau- und Zonenordnung, Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV) im Minimum siebenfach einzureichen, wovon je zwei Exemplare das Amt für Raumentwicklung, zwei das Baurekursgericht und eines das Verwaltungsgericht erhalten. Zusätzlich sind die Unterlagen auf einem Datenträger oder via E-Mail (nutzungsplanung@bd.zh.ch) in elektronischer Form einzureichen. Weiter sind das Beschlussdokument des Gemeinderats inkl. einer Bescheinigung des Ablaufs der Referendumsfrist und eine Publikationsbestätigung sowie eine Rechtskraftbescheinigung betreffend den Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 151a Gemeindegesetz → einzuholen beim Bezirksrat) beizulegen. Der Erläuternde Bericht nach Art. 47 RPV muss Angaben zur Vorprüfung, Mitwirkung und Festsetzung sowie den Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen beinhalten.

ÖREB-Kataster

In der neuen Weisung vom 13. März 2017 ist der Nachführungsprozess kommunale (vgl. Kapitel 4.3) und kantonale Nutzungsplanung (vgl. Kapitel 4.4) beschrieben. Für die Verfahrensschritte «öffentliche Auflage», «Festsetzung» und «Genehmigung» sind die aktuellsten digitalen Daten (Geometrien und Dokumente) durch die zuständige Katasterbearbeiter-Organisation im ÖREB-Kataster nachzuführen (vgl. § 6 Abs. 1 i.V.m. § 15 Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG) und § 9 Kantonale Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen [KÖREBKV]).

Publikation

Die Planfestsetzung und der Genehmigungsentscheid der Baudirektion werden durch die Gemeinde gleichzeitig eröffnet (vgl. § 5 Abs. 3 PBG). Am Tag nach der Eröffnung beginnt für die Festsetzung und die Genehmigung die 30-tägige Rekursfrist zu laufen, innert der



beide Akte gemeinsam beim Baurekursgericht (BRG) angefochten werden können. Sofern keine Rekurse eingegangen sind, haben die Gemeinden das Inkrafttreten nach eingeholter Bescheinigung zu publizieren. Erst am Tag nach der Publikation bzw. an dem von der Gemeinde individuell festgelegten Datum ist die Teilrevision der BZO, Regelung für Valetparking (Off-Airport-Parking) rechtskräftig.

6. Weiteres Vorgehen

Einer Genehmigung der Teilrevision der Nutzungsplanung BZO, Regelung für Valetparking (Off-Airport-Parking) steht nichts entgegen. Die Vorlage ist gemäss § 5 PBG rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

Wir hoffen, Ihnen mit den Hinweisen aus der Vorprüfung bei der Weiterbearbeitung der Vorlage behilflich zu sein. Bei Rückfragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Julia Wienecke

Kopie an

- VD/AFV
- BD/TBA/Fals

Stadt Kloten
Lebensraum + Sicherheit
Marc Osterwalder
Kirchgasse 7
Postfach
8302 Kloten

Dübendorf, 28. September 2017

Stadt Kloten, Teilrevision BZO „Off-Airport-Parking“ - Stellungnahme ZPG im Rahmen der Anhörung nach §7 PBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die Zürcher Planungsgruppe Glattal mit Schreiben vom 24. August 2017 eingeladen, Stellung zu nehmen zur Revision der Bauordnung betreffend „Off-Airport-Parking“. Die Geschäftsleitung der ZPG hat das Geschäft an der Sitzung vom 28. September 2017 beraten.

Ausgangslage und Inhalte

Den Gemeinden und Städten in der Flughafenregion Zürich werden vermehrt Anfragen und Gesuche für Parkierungsdienste - sogenanntes Valet-Parking - gestellt.

Die Stadt Kloten hat betreffend eines solchen Gesuchs zurzeit ein Rechtsmittelverfahren hängig. Im Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. März 2017 (VB2016.00472) wird ausgeführt, dass die Stadt Kloten den Ausführungen im kantonalen Richtplan zum Valet-parking (vgl. Ziffer 4.5.3 lit. b und c) in der Nutzungsplanung Nachachtung zu verschaffen habe.

Der Stadtrat sieht einen Handlungsbedarf und will trotz des noch laufenden Rechtsmittelverfahrens Rechtssicherheit schaffen und die Rahmenbedingungen zum Valetparking in der Bauordnung ergänzen.

¹ Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge mit einer zugehörigen Grundnutzung und Fahrräder sind im Parkplatzreglement abschliessend geregelt. Kommerzielle Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge ohne zugehörige Grundnutzung bedingen einen Richtplaneintrag und sind im Rahmen deren Festlegung bezüglich Standort, Anzahl und Nebenbestimmungen zulässig.

Abb. 1: Ergänzung Bau- und Zonenordnung Kloten, Art. 62 (Stand 22. August 2017)

Mit der Neuformulierung in der BZO sind Anlagen ohne zugehörige Grundnutzung - u.a. Anlagen des Valet-Parkings - ohne Richtplaneintrag nicht mehr zulässig. Damit soll die unkontrollierte Ausbreitung des Off-Airportparkings verhindert werden.

Weitere Nutzungen wie Autohandel, Autogaragen und Autovermietungen sowie Parkierung auf öffentlichen Grund (weisse und blaue Parkfelder) sind von der Regelung nicht betroffen.

Stellungnahme der ZPG

Die ZPG begrüsst die neue, erweiterte Formulierung in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten.

Im Rahmen der regionalen Richtplanrevision wurde als Konkretisierung des Kantonalen Richtplans (vgl. Ziffer 4.5.3 lit. b und c) in Absprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegt, dass ausserhalb des SIL-Perimeters keine weiteren Standorte für Valet-Parking / Off-Airport-Parking festgelegt werden.

Die Ergänzung der BZO steht damit nicht im Widerspruch zu den Festlegungen im regionalen Richtplan Glattal und berücksichtigt diesen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen Ihnen für die weiteren Planungsschritte viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Zürcher Planungsgruppe Glattal



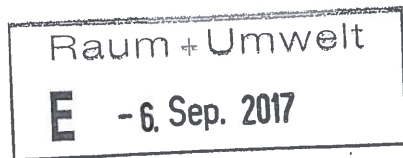
Der Präsident
Benno Hüppi



Der Sekretär
Adrian Schori

Kopie an:

- Geschäftsleitung ZPG
- Delegierte ZPG



Stadt Kloten
Lebensraum + Sicherheit
Herrn Marc Osterwalder
Postfach
8302 Kloten

Zürich-Flughafen, 05. September 2017

Teilrevision BZO «Off-Airport-Parking» / Anhörung

Sehr geehrter Herr Osterwalder

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. August 2017 und die damit verbundene Einladung zur Stellungnahme betreffend die geplante BZO-Anpassung hinsichtlich «Off-Airport-Parking». Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr und äussern uns dazu wie folgt:

Die Flughafen Zürich AG unterstützt die Absicht, das «Off-Airport Parking» rechtlich weitergehend zu regeln. Damit kann verhindert werden, dass ausserhalb des Flughafens in unkoordinierter Weise ein «Schatten»-Angebot an Flughafenparkplätzen entsteht, deren Umweltauswirkungen von den jeweiligen Betreibern – wenn überhaupt – oft nur ungenügend abgeklärt und dokumentiert werden. Dabei beeinflussen solch unkontrollierte Parkplatzangebote für Passagiere den strengen Modalsplit für den Flughafen Zürich negativ, ohne dass die Flughafen Zürich AG korrigierend eingreifen könnte. Auch vor diesem Hintergrund ist die Schaffung von ergänzenden rechtlichen Grundlagen hinsichtlich des «Off-Airport-Parkings» zu begrüßen.

Wir unterstützen auch, dass solche Angebote in Übereinstimmung mit der übergeordneten Richtplanung zwar nicht völlig verboten, aber nur in koordinierter Weise unter klaren rechtlichen Voraussetzungen bewilligt werden sollen. Die Flughafen Zürich AG befürwortet grundsätzlich alle Angebote, die ihren Passagieren und Kunden eine effiziente und einfache An- und Abreise erlauben, soweit sie gleichzeitig die Umweltvorgaben und -ziele, wie beispielsweise den Modalsplit, einhalten und unterstützen.

Hingegen erscheint uns fraglich, dass die nun vorgeschlagene Regelung die angestrebte Rechtssicherheit schaffen kann. Obwohl nun direkt in der Bau- und Zonenordnung erwähnt, handelt es sich lediglich um eine Verweisnorm, die nur auf den Richtplan verweist. Das im zitierten Entscheid des Verwaltungsgerichts erwähnte Grundproblem, dass eine direkte Anwendbarkeit des kantonalen Richtplans ausser Betracht fällt, wird damit nicht gelöst. Da gemäss erläuterndem Bericht im regionalen Richtplan weiterhin jegliche Grundlagen zur Thematik fehlen, scheint es angezeigt, dass die Frage des «Off-Airport-Parkings» auch auf

Joana.filippi@zurich-airport.com
Tel. +41 43 816 00 80

Flughafen Zürich AG
Postfach, CH-8058 Zürich-Flughafen
www.flughafen-zuerich.ch

Ebene der regionalen Richtplanung angegangen wird und aus dieser übergeordneten ganzheitlichen Sicht die nötigen Vorgaben gemacht werden.

Letztlich ist noch anzumerken, dass die vorgesehene Regelung zusammen mit einer entsprechenden Revision des Richtplans zwar klare Regeln für künftige Vorhaben schafft, wie mit in den letzten Jahren bereits erfolgten schleichenden Umnutzungen umgegangen wird, bleibt aber offen. Hier wäre ebenfalls eine konsequente Aufarbeitung wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Stefan Vogel
Leiter Recht & Umwelt



Joana Filippi
Leiterin Public Affairs

Baukommission

Kanzleistrasse 2
Postfach
8309 Nürensdorf

Christian Meierhans

Bausekretär
Direktwahl 044 838 40 67
e-Mail christian.meierhans@nuerensdorf.ch

Raum + Umwelt

E 10. Okt. 2017

Stadt Kloten
Lebensraum + Sicherheit
Herr Marc Osterwalder
8302 Kloten

Nürensdorf, 3. Oktober 2017

**Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2017, Regelung für Valetparking
Anhörung**

Sehr geehrter Herr Osterwalder
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit der Mitwirkung. Gegen die beabsichtigte Teilrevision der Bau- und Zonenordnung 2017 (Regelung für Valetparking), haben wir keine Einwände.

Freundliche Grüsse

Baukommission Nürensdorf


Urs Buchegger
Präsident


Christian Meierhans
Bausekretär

Versand 10. OKT. 2017



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER BAUKOMMISSION RÜMLANG

Sitzung vom : 26. September 2017

116	04.	BAUPLANUNG, RAUMPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ
	04.04	Kommunale Planung anderer Gemeinden Stadt Kloten Nutzungsplanung

Nutzungsplanung: Teilrevision der Bau- und Zonenordnung; Regelung für das Valetparking, Einwendungsverfahren gemäss § 7 PBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 24. August 2017 in eingangs erwähnter Angelegenheit und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage findet auch die Anhörung der Nachbargemeinden und der Planungsregion statt.

Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend Regelung für das Valetparking der Stadt Kloten tangiert die Interessen der Gemeinde Rümlang nicht. Die Gemeinde Rümlang hat anlässlich der letzten BZO-Teilrevision eine ähnliche Festlegung getroffen und unterstützt deshalb die Planungen der Stadt Kloten.

Im Rahmen des öffentlichen Auflageverfahrens haben wir keine Einwendungen anzubringen.

Mitteilung an:

- ✓ • Stadt Kloten, Raum und Umwelt, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

IM NAMEN DER BAUKOMMISSION

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch


M. Oberli
Präsidentin


S. Bianchi
Bausekretär

29. SEP. 2017

VERSANDT
bia



E 09. Okt. 2017

Sandra Wiesli
Leiterin RUV / Bausekretärin
direkt 044 835 82 32
sandra.wiesli@dietlikon.org

Protokollauszug vom 03.10.2017

193 04.04 Gesamtpläne der Nachbargemeinden

Kloten; Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2017; Regelung für Valetparking; Stellungnahme

Mit Schreiben (E-Mail) vom 24. August 2017 informiert die Stadt Kloten über die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2017 „Regelung für Valetparking“ und bittet um Stellungnahme im Sinne von § 7 Planungs- und Baugesetzes (PBG) innert 60 Tagen.

a) Ausgangslage

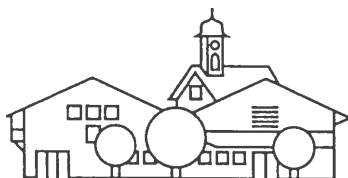
Auslöser dieser Teilrevision der BZO ist, dass vermehrt Anfragen und Gesuche für Parkierungsdienste - sogenanntes Valetparking - in der Flughafenregion Zürich gestellt werden. Aufgrund von laufenden Rechtsmittelverfahren in Bezug auf abgewiesene Valet-Parkplätze herrscht zurzeit Handlungsbedarf. Es wird dabei insbesondere auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. März 2017 (VB.2016.00472) verwiesen, in welchem in Ziffer 4.4 ausgeführt wird, dass die Stadt Kloten den Ausführungen im kantonalen Richtplan zum Valetparking (vgl. Ziffer 4.5.3 lit. b und c) in der Nutzungsplanung Nachachtung zu verschaffen habe. Dieser Entscheid ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da die Stadt Kloten das Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen hat. Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens möchte der Stadtrat aber Rechtssicherheit betreffend die Rahmenbedingungen zum Valetparking schaffen.

b) Rahmenbedingungen Richtpläne

Gemäss Kantonalem Richtplan haben sich die Gemeinden bei der Erstellung von Parkierungsanlagen an den Zielsetzungen des Richtplans zu orientieren. Wenn ausserhalb des Flughafenperimeters eine Parkierungsmöglichkeit für Passagiere des Flughafens Zürich gesucht wird, können diese nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Transport der Flugpassagiere zum und vom Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Die Betreiber sind zur Berichterstattung über das mit den Anlagen verbundene Verkehrsaufkommen zuhanden der Standortgemeinde, der Flughafenbetreiberin und des Gesamtverkehrscontrollings des Kantons Zürich verpflichtet. Zum heutigen Zeitpunkt sind im Regionalen Richtplan keine solchen Standorte verzeichnet.

Die Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) hat am 29. März 2017 die Gesamtrevision des Regionalen Richtplans Glattal zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich verabschiedet. In diesem ist unter den Zielvorgaben zur Parkierung folgendes festgesetzt worden:

„Ausserhalb des SIL-Perimeters ist kein Valetparking (Parkierung für Dritte gegen Entgelt) zulässig, ohne regionalen Richtplaneintrag.“ Im Richtplan der Planungsregion Glattal sind aktuell keine solchen Einträge vorhanden.



Sitzung vom 18. September 2017

Geschäft Nr. 187 / 04.04.0

Bauplanung

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten, Regelung für Valet-parking Öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG

Mit E-Mail vom 24. August 2017 lädt die Stadt Kloten zur Anhörung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) betreffend Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Regelung Valetparking ein. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass seitens der Gemeinde Winkel keine Einwendungen gegen die Teilrevision zu erheben sind.

Der Gemeinderat

b e s c h l i e s s t :

1. Gegen die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten, Regelung Valetparking, werden keine Einwendungen erhoben.
2. **Mitteilung durch Protokollauszug an:**
 - x 2.1 Stadt Kloten, Raum und Umwelt, Kirchgasse 7, 8302 Kloten
 - 2.2 EFP AG, Watterstrasse 41, 8105 Regensdorf (Gemeindeingenieur)
 - 2.3 Hochbauvorsteher
 - 2.4 Bauabteilung
 - 2.5 Akten

GEMEINDERAT WINKEL

Der Präsident:

Der Substitut:

Versand: 20. Sep. 2017

Arnold Meyer

André Sacchet



GEMEINDE LUFINGEN

raum + Umwelt
E - 1. Sep. 2017

Stadt Kloten
Lebensraum + Sicherheit
Kirchgasse 7
Postfach
8302 Kloten

8426 Lufingen, 30. August 2017

Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2017; Regelung Valetparking Öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. August 2017 informieren Sie uns über die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG der Teilrevision Bau- und Zonenordnung 2017; Regelung Valetparking.

Der Gemeinderat Lufingen verzichtet auf die Einreichung einer Stellungnahme.

Wir wünschen Ihnen bei der Erreichung Ihrer Ziele viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

Ernst Kägi
Bauvorsteher

Kurt Renk
Gemeindeschreiber